

## REGELN UND VERFAHRENSWEISEN FÜR DIE AUFNAHME VON PERSONEN AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

### 1. Aktueller Stand der Einreise nach Deutschland

#### 1.1. Einreise aus EU-Mitgliedsstaaten, „Schengen-assoziierten“ Staaten oder aus Großbritannien

Seit 15.06.2020 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup>, die Schengen-assoziierten Staaten<sup>2</sup> und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland von der weltweiten auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführenden Reisewarnung<sup>3</sup> ausgenommen. Reisen aus diesen Ländern nach Deutschland sind also grundsätzlich wieder möglich; Einreisebeschränkungen und Binnengrenzkontrollen entfallen. **Es ist kein „triftiger Einreisegrund“ mehr erforderlich.** Stand 10.09.2020 gibt es bis einschließlich 30. September 2020 Reisewarnungen für Regionen in Frankreich, Spanien, Belgien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Tschechien und der Schweiz. Eine vorzeitige Aufhebung der Reisewarnung wird im länderspezifischen Einzelfall gesondert bekannt gegeben. Informationen zu den ausgewiesenen Regionen können der folgenden Seite entnommen werden:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

#### 1.2. Einreise aus Drittstaaten

##### 1.2.1. Einreise aus Drittstaaten ohne Einreisebeschränkung

Aus den folgenden 7 Drittstaaten ist die Einreise ohne Einschränkungen möglich (Positivliste, siehe auch <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/07/anpassung-einreisebschraenkungen-drittstaaten.html>): Australien, Georgien, Kanada, Neuseeland, Thailand, Tunesien, Uruguay (Stand 10.09.2020). Darüber hinaus soll diese Liste um die Staaten Japan, Südkorea und China erweitert werden, sobald die gegenseitige Einreisemöglichkeit festgestellt wird. Für die Frage, ob die Einreise zulässig ist, ist dabei der vorherige Aufenthaltsort maßgeblich, nicht ihre Staatsangehörigkeit! **Die Einreise ist dabei grundsätzlich möglich, unabhängig vom Grund der Einreise.**

Für alle Drittstaaten gilt darüber hinaus, dass die Einreise mit einem „wichtigen Einreisegrund“ möglich ist. Entsprechende Personengruppen bzw. Reisezwecke sind genannt unter

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/07/anpassung-einreisebschraenkungen-drittstaaten.html>.

##### 1.2.2. Einreise aus Drittstaaten mit erhöhtem Infektionsrisiko

Viele Drittstaaten sind gemäß der Auflistung des Robert Koch-Institutes (RKI) aktuell als Risikogebiete klassifiziert (siehe auch „Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete“;

---

<sup>1</sup> Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Republik Zypern.

<sup>2</sup> Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

<sup>3</sup> Reisewarnung bedeutet nicht Einreiseverbot, es kann aber eine 14-tägige Quarantäne angeordnet werden

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)).

Die Einreise aus diesen Ländern ist möglich, wenn ein „wichtiger Reisegrund“ nachgewiesen werden kann. Für Studierende ist dies der Nachweis, dass ihr Studium „nicht vollständig aus dem Ausland durchgeführt“ werden kann. Für „Angestellte“ und „Gäste“ (s.u., 2.1) erfolgt der Nachweis durch Arbeitsvertrag/Beschäftigungszusage und eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass die Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig ist und die Arbeit nicht zeitlich verschoben oder aus dem Ausland verrichtet werden kann

(<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschaenkungen-grenzkontrollen/reisebeschaenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13738796>, dort unter der Rubrik „Fachkräfte und hoch qualifizierte Arbeitnehmer“).

Für die Einreise aus diesen Ländern gilt gemäß § 27 der Niedersächsischen Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10.07.2020, dass sich die Personen in Selbstisolation begeben müssen, sofern sie nicht „...über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen...“ und die „...Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen....“ (siehe § 27 Abs. 7 und 9, Niedersächsische Corona-Verordnung).

## 2. Aufnahme von Studierenden, Mitarbeiter\*innen und Gästen aus dem Ausland

An der Universität Göttingen gelten folgende Regelungen:

- Zur Vereinheitlichung und Verdeutlichung aller weiteren Regelungen wird die folgende Sprachregelung vorgeschlagen: „Studierende“ sind alle, die an der Universität eingeschrieben werden (inkl. eingeschriebene Promovierende). „Angestellte“ sind alle in Verwaltung und Wissenschaft, die ein arbeitsvertragliches Verhältnis mit der Universität eingehen. Für eingeschriebene Studierende mit Arbeitsvertrag (SHK, WHK, Promovierende mit Arbeitsvertrag) gelten die Regelungen für Angestellte. „Gäste“ kommen mit absehbar begrenzter Aufenthaltsdauer nach Göttingen und werden weder angestellt noch eingeschrieben.
- Zum eigenen Schutz und zum Schutz anderer wird allen Studierenden, Angestellten sowie Gästen der Universität Göttingen die Nutzung der Corona-Warn-App des RKI empfohlen.
- Die Aufnahme von Personen aus dem Inland und aus Ländern, die vom RKI **nicht als Risikogebiete** eingestuft sind, ist grundsätzlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Hygieneregeln und der Maßnahmen zum Infektions-/Arbeitsschutz der Universität möglich. Es gilt hierbei der tagesaktuelle Stand bei Einreise.
- Bei Aufnahme von Personen, die **aus einem vom RKI als Risikogebiet ausgewiesenen Land einreisen**, ist gemäß § 27 (1) der Niedersächsischen Corona-Verordnung aus Infektionsschutzgründen eine **Selbstisolation** bis 14 Tage nach Ausreise aus diesem Gebiet notwendig, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis gemäß § 27 (7) der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorliegt

und gemäß § 27 (9) die Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des RKI hinweisen. Auch hier gilt der tagesaktuelle Stand bei Einreise.

- Bei **einzustellenden Mitarbeiter\*innen** informiert sich die aufnehmende Einrichtung (Institut) bis unmittelbar vor der Anreise über den Status des Landes, aus dem die Einreise erfolgt. Über die Fakultät oder die aufnehmende Einrichtung wird der Aufenthalt spätestens 1 Woche vor Ankunft über ein Online-Formular angezeigt <https://uni-goettingen.de/de/629354.html>.
- Die Aufnahme von **Gästen** (also auch nichtwissenschaftlicher Gäste) aus Ländern, die vom Robert Koch Institut als Risikogebiete eingestuft sind, ist ebenfalls unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Hygieneregeln und der Maßnahmen zum Infektions-/Arbeitsschutz der Universität möglich. Auch hier gilt der tagesaktuelle Stand bei Einreise. Die aufnehmende Einrichtung informiert sich bis unmittelbar vor der Einreise über den Status des Landes, aus dem der Gast einreist. Die Fakultät oder die aufnehmende Einrichtung zeigt den Aufenthalt ebenfalls mindestens 1 Woche zuvor über das folgende Online-Formular an: <https://uni-goettingen.de/de/629354.html>. Die Einrichtung verpflichtet sich dabei auch, die anreisenden Personen vor der Anreise über die hier geltenden Regeln zu informieren und insbesondere sicherzustellen, dass sich die Personen für 14 Tage nach Anreise in Selbstisolation begeben und Gebäude der Universität während dieser Zeit nicht betreten (sofern nicht ein ärztliches Zeugnis gemäß § 27 (7) der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorliegt und gemäß § 27 (9) die Personen keine Symptome aufweisen...).
- ALLE **Studierenden**, die an den Standort Göttingen kommen, werden bestmöglich über die zentralen wie dezentralen Einrichtungen über die in Göttingen geltende Regelungen informiert. Die für den jeweiligen Studiengang oder die Austauschvereinbarung verantwortlichen Stellen sorgen dabei dafür, dass die Studierenden über das Verfahren der 14-tägigen Selbstisolation bei Einreise aus einem Risikogebiet (sowie die Ausnahmen gemäß § 27 Abs. 7 und 9) informiert sind und die Studierenden verpflichtet sind, sich beim Gesundheitsamt zu melden. Eine entsprechende Handreichung mit praktischen Hinweisen stellt die Abteilung Göttingen International zur Verfügung: [https://uni-goettingen.de/de/document/download/f4d92d7d3b9315d837538bdab93f3683.pdf/Corona-Handreichung\\_A5.pdf](https://uni-goettingen.de/de/document/download/f4d92d7d3b9315d837538bdab93f3683.pdf/Corona-Handreichung_A5.pdf)

Göttingen International, Uwe Muuss

Version 2.0: 10.09.2020 Zweitveröffentlichung

Anlage: § 27 Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) Vom 10. Juli 2020

### **Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen**

#### **§ 27**

##### **Ein- und Rückreisende**

(1) <sup>1</sup>Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. <sup>3</sup>Den nach Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, verpflichteten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) <sup>1</sup>Die von Absatz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, hinzuweisen. <sup>2</sup>Die von Absatz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) <sup>1</sup>Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht. <sup>2</sup>Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SAR-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, und die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder aus einem dringenden, insbesondere persönlichen oder gesundheitsbezogenen Grund oder zwecks Wahrnehmung behördlich verpflichtender Termine nach Niedersachsen einreisen.

(6) <sup>1</sup>Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die keinen über eine Durchreise hinausgehenden Aufenthalt in Niedersachsen beabsichtigen. <sup>2</sup>Diese Personen haben das Gebiet Niedersachsens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. <sup>3</sup>Die hierfür erforderliche Durchreise durch Niedersachsen ist gestattet.

(7) <sup>1</sup>Von Absatz 1 nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen

unverzüglich vorlegen. <sup>2</sup>Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut bekannt gegebenen Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. <sup>3</sup>Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach der Einreise aufzubewahren.

(8) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Befreiungen von Absatz 1 zulassen, soweit dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(9) <sup>1</sup>Die Absätze 6 bis 8 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. <sup>2</sup>Treten binnen 14 Tagen nach der Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, so haben die Personen nach den Absätzen 7 und 8 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.